



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom **10. Nov. 1992**

Nr. *1808*

Quartierplan Wetti-Grund / EG Salenstein / Genehmigung

Mit Schreiben vom 11. September 1991 ersucht der Gemeinderat Salenstein um Genehmigung der obgenannten Vorlage. Aufgrund der Akten ist zu schliessen, dass das Quartierplanverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Planungsbericht enthält die zum Verständnis des Planes notwendigen Informationen. Der Quartierplan ordnet entsprechend den zonenspezifischen Anforderungen und den erschliessungstechnischen Vorleistungen die Erschliessung hinreichend (§ 50 BauG und Art. 19 RPG). Die in die verwaltungsinterne Vernehmlassung einbezogenen Amtsstellen haben keine grundsätzlichen Vorbehalte angebracht. Aufgrund der generellen Prüfung erscheint der Quartierplan zweckmässig; in formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Salenstein am 10. März 1992 bzw. am 17. Juli 1992 beschlossene Quartierplan Wetti-Grund wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Salenstein, 8268 Salenstein, unter Beilage von zwei Quartierplänen (Strassen- und Baulinienplan, Neuzuteilung) Wetti-Grund mit Genehmigungsvermerk und zwei Situationen 1:5'00 und Planungsberichten ohne Genehmigungsvermerk
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (3), unter Beilage eines Quartierplans (Strassen- und Baulinienplan, Neuzuteilung) Wetti-Grund mit Genehmigungsvermerk und einer Situation 1:500 und einem Planungsbericht ohne Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

